

---

# Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

---

Jahrgang 6

Duisburg/Essen, den 23. September 2008

Seite 427

Nr. 76

---

**Dritte Satzung zur Änderung der  
Satzung  
der Universität Duisburg-Essen  
über die Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben  
(Studienbeitragssatzung)  
Vom 15. September 2008**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.03.2008 (GV. NRW. S. 195), in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben (Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz - StBAG) vom 21. 03.2006 (GV. NRW. S. 119) und der Verordnung über die Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben an den Universitäten, Fachhochschulen und Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (StBAG -VO) vom 06.04.2006, zuletzt geändert durch Verordnung vom 04.12.2007 (GV. NRW. S. 157) hat die Universität Duisburg-Essen folgende Satzung erlassen:

## Artikel I

Die Satzung der Universität Duisburg-Essen über die Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben (Studienbeitragssatzung) vom 23.06.2006 (Verkündungsblatt S. 379), zuletzt geändert durch Satzung vom 18.07.2008 (Verkündungsblatt S. 363), wird wie folgt geändert:

1. In § 2a wird der bisherige Text Abs. 1.
2. In § 2a wird im Anschluss an Abs. 1 der folgende Abs. 2 eingefügt:

„(2) Für beruflich qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber wird als Auswahlkriterium für das Studium der Humanmedizin ein fachspezifischer Studierfähigkeitstest (Test für Medizinische Studiengänge, kurz TMS) eingesetzt. Der Test wird durch die Firma ITB-Consulting GmbH, Bonn, entwickelt und ausgewertet.

Pro Person fällt eine Teilnahmegebühr in Höhe von 50 EUR an. Diese Teilnehmergebühr ist für das Testverfahren bzgl. eines Studienbeginns ab dem Wintersemester 2009/2010 von den Bewerberinnen und Bewerbern zu zahlen.

Die Universität Duisburg-Essen ist Gläubiger der Gebührenforderung. Sie beauftragt die Zentrale Koordinierungsstelle für den TMS die Teilnahmegebühr einzuziehen. Nach vollständiger Übermittlung der Anmeldedaten an die Zentrale Koordinationsstelle für den TMS wird die oder der Angemeldete aufgefordert, die Teilnahmegebühr auf das Konto der Zentralen Koordinierungsstelle zu überweisen. Die Gebühr ist sofort fällig. Das Nähere zu den Zahlungsmodalitäten wird der oder dem Angemeldeten über die Informationsseiten im Internet und über den persönlichen Account mitgeteilt. Erst nach fristgerechtem Eingang der TMS-Gebühr ist der Anmeldevorgang abgeschlossen und die Anmeldung verbindlich. Nach verbindlicher Anmeldung ist keine Abmeldung mehr möglich. Bei Nichterscheinen zum TMS wird die Gebühr nicht zurückerstattet. Zum Studium zugelassenen Bewerberinnen und Bewerbern wird die Gebühr bei der Einschreibung erstattet.“

## Artikel II

Diese Satzungsänderung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 05.09.2008.

Duisburg und Essen, den 15. September 2008

Für den Rektor  
der Universität Duisburg-Essen  
Der Kanzler  
In Vertretung  
Eva Lindenberg-Wendler

